

Gemeinde Zetel · Ohrbütt 1 · 26340 Zetel

An alle Ratsmitglieder

Tel. 0 44 53 - 935-0

Auskunft erteilt: Herr Lauxtermann

Durchwahl: 935-220

Fax: 0 44 53 - 935-277

e-mail: lauxtermann@zetel.de

Internet: www.zetel.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

1

Zetel, den

16.04.2012

**Sitzung des Bau- und Wegeausschusses am 19.04.2012; TOP 4 „Unterhaltung
Gemeindestraßen und Veranlagung nach der Straßenverbesserungssatzung
Anlagen: 1**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur Unterhaltung der Gemeindestraßen ist auch im Nachgang der Vorkommnisse anlässlich der Kommunalwahl verwaltungsseitig mehrfach vorgetragen worden. Um hier eine einheitlichen Diskussionsgrundlagen zu haben, füge ich den anliegenden Vermerk über die Unterhaltung der Gemeindestraßen bei.

Ich rege an, dass der Rat nach Vorbereitung durch den Bau- und Wegeausschuss und den Verwaltungsausschuss auf Basis dieses Vermerkes einen Grundsatzbeschluss fasst, der festlegt, dass im Rahmen der Verkehrssicherheit und des Straßenausbaus grundsätzlich nach diesem Vermerk verfahren werden soll. Daraus folgt dann auch, dass diese Regelungen für alle gemeindliche Straßen und Wege gelten.

Bisher sind bei Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus wegen erheblicher Förderungen aus Mitteln der Europäischen Union keine Satzungsregelungen eingeflossen. Aus Grundsätzen der Gleichbehandlung und auch wegen fehlender Fördermittel sollte zukünftig hier gleich verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

H. Lauxtermann

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Anke Ulferts
Verw. Angestellte/r



Gemeinde Zetel
Hauptamt

1. Vermerk

Unterhaltung gemeindeeigener Straßen

A. Verkehrssicherheit

Der Gemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht für ihre dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege. Die Straßen müssen damit in einem Zustand gehalten werden, dass die Verkehrsteilnehmer bei deren ordnungsgemäßer Nutzung nicht zu Schaden kommen.

Dabei kann nicht gefordert werden, dass sich die Straße in einem mangelfreien Zustand befindet, vielmehr hat der Verkehrsteilnehmer die Straße so hinzunehmen, wie sie sich erkennbar darstellt. Der Verkehrsteilnehmer hat sich den Straßenverhältnissen anzupassen.

Wenn hingegen aus Straßenschäden resultierende Gefahrenquellen unvermutet weil nicht erkennbar auftreten, ist die Verkehrssicherungspflicht verletzt. Derartige Schäden sind unverzüglich zu beheben.

Der Bau und die Unterhaltung der Straßen stellt eine hoheitliche Tätigkeit dar, die sich am öffentlichen Recht orientiert. Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht werden also im Wege der Amtshaftung nach § 839 BGB zu verfolgen sein.

Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich zunächst grundsätzlich auf die Erhaltung des Straßenkörpers. Der Umfang der Maßnahmen hängt von der Klassifizierung der Straße ab. So sind an eine Durchgangsstraße/Hauptstraße höhere Anforderungen an die Verkehrssicherung zu stellen als an allgemeine Wohnstraßen.

Der bauliche Zustand einer Straße darf keine Gefahrenstellen aufweisen, die für Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar sind. Dabei muss der Verkehrsteilnehmer jederzeit mit Hindernissen durch Schlaglöcher und überstehende Steine oder Kanaldeckel rechnen.

Wenn aber die Gefahrenstelle dazu geeignet ist, schwere Unfallfolgen zu verursachen, stellt dies einen erheblichen Mangel dar, der einer Amtshaftpflichtverletzung entspricht. Aber auch hier gilt, dass von der Gemeinde nur solche Maßnahmen erwartet werden können, die wirtschaftlich vertretbar sind, d.h. daraus resultiert nicht automatisch ein Anspruch auf Totalsanierung.

Nach der Rechtsprechung ist im Straßenverkehr bei Schlaglöchern mit einer Tiefe von ca. 20 cm, für Radfahrer bereits 5 cm, die Verkehrssicherungspflicht verletzt. Für Fußweg gilt eine Unebenheit von 2 – 2,5 cm als vertretbar, soweit sich der Fußgänger aufgrund der Gesamtanlage auf Unebenheiten einstellen muss. Bei Ablenkungen durch Schaufenster o.a. gelten niedrigere Werte.

Eine Beleuchtungspflicht besteht sowohl bei Straßen als auch bei Fußwegen nur in Ausnahmefällen.

Die Gemeinde hat den Zustand der Straßen und Wege regelmäßig zu kontrollieren und diese Kontrollen zu dokumentieren. Bei stark befahrenen Straßen soll die Kontrolle wöchentlich erfolgen. Die Kontrolle darf vom Fahrzeug aus vorgenommen werden. Nur in begründeten Einzelfällen ist eine sorgfältige stichprobenartige Prüfung der Anlage notwendig.

Die Kontrolle umfasst auch Wirtschafts- und Feldwege, soweit die Gemeinde die Nutzung dieser Wege durch Radfahrer oder KFZ-Verkehr duldet. Dabei sind aber an deren Kontrollen geringere Anforderungen sowohl hinsichtlich der Häufigkeit als auch der zu erwartenden Schäden zu stellen. Schäden, die eine größere Gefahr bergen könnten, sind aber auch hier nicht zu tolerieren.

Beachtung verdient auch die nur in einem Nebensatz enthaltende Klarstellung des OLG Dresden, dass Warnschilder mit Hinweis auf ein eingeschränktes Lichttraumprofil, wie sie durch die StVZO zugelassen sind, nicht geeignet sind, die Haftung des Baumeigentümers für in die Fahrbahn hineinragende Äste auszuschließen. Das wird vielfach angenommen, weil Gerichte hier ein Mitverschulden des Kfz-Fahrers - je nach Fallgestaltung - angenommen haben. Aber allein durch Hinweisschilder lässt sich grundsätzlich keine Haftung ausschließen, sondern der Umfang der Haftung kann unter Umständen eingeschränkt werden. Das gilt in anderen Fällen der Verkehrssicherungspflicht ebenso für das Schild "Betreten auf eigene Gefahr" wie für andere Hinweisschilder auf mögliche Gefahren. Die Gemeinde kann sich also durch Verkehrsschilder nicht von der Haftung frei machen.

Die Gemeinde hat die Prüfung der Kontrollen zuverlässig einzurichten und dazu bestimmtes Personal zu beauftragen. Die Kontrolle muss regelmäßig und in angemessenem Zeitabstand erfolgen. Dabei ist auf den Gesamtzustand der Straße abzustellen. So benötigt eine neu gebaute Straße zunächst weniger Aufwand als eine bereits sichtlich abgefahrene Einrichtung, eine Hauptstraße ist intensiver zu prüfen als eine Anliegerstraße.

B. Straßenausbau

Soweit die Gemeinde ihrer Unterhaltungspflicht regelmäßig nachgekommen ist und die Straße sich durch bestimmungsgemäßen Gebrauch abnutzt, können die gesamte Anlage (Straßenkörper, Gehweg, Beleuchtung, Regenwasserkanals) oder Teile davon grundlegend erneuert werden. Dieser Straßenausbau ist gem. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zetel beitragspflichtig. Abhängig von der Bedeutung der Straße für die Allgemeinheit variiert dabei der Anteil, den die Gemeinde Zetel auf die Anlieger umzulegen hat, d.h. je größer die Bedeutung der Straße ausschließlich für die Anlieger ist, desto höher ist deren zu übernehmender Anteil an der Straße.

Anteil der Anlieger:

bei Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr	75 %
bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	40 %
bei Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr	30 %
bei Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG)	30 %
bei Straßen im Außenbereich (§ 47 Nr. 3 NStrG)	75 %

Es bleibt damit festzustellen, dass eine Erschließungsanlage ausgebaut, d.h. instand gesetzt werden kann, wenn die Straße zwar noch geeignet ist, die Grundstücke zu erschließen und von ihr bei gewöhnlicher Nutzung keine Gefahr ausgeht, gleichwohl die Straße aber „unbequem“ oder unansehnlich ist. In dem Fall kann der Rat der Gemeinde Zetel darüber befinden, ob und in welchem Ausmaß die Straße ausgebaut wird. Dabei kann sowohl über einen abschnittsweisen Ausbau als auch über die Art des Ausbaus beschlossen werden.

Sollte der Ausbau beschlossen werden, sind die Anlieger zu Anliegerbeiträgen heranzuziehen. Sollten keine Beiträge erhoben werden, stellt das einen unzulässigen Verzicht auf Beiträge zur Deckung der Ausgaben dar. Der Ausbau wäre in dem Fall allein von der Gemeinde Zetel aus Steuermitteln zu zahlen. Vor der Verwendung allgemeiner Steuermittel sind aber Beiträge und Gebühren zweckbestimmt für Einzelmaßnahmen zu verwenden, da sonst die Allgemeinheit für die Vorteile, die eine neu ausgebaute Straße einzelnen, im vorliegenden Fall den Anliegern, bietet, aufzukommen hätte. Der Vorteil, den eine Straße neben den Anliegern auch anderen Bürgern bietet, ist bereits bei der Beitragsbemessung (s.o.) berücksichtigt.

Sollten die Anlieger einem Ausbau widersprechen und der Rat diesem Ansinnen entsprechen, resultiert daraus, dass die Gemeinde weiterhin besonders Augenmerk auf die Straßen zu legen hat, die sich objektiv in einem schlechten Zustand befinden und diese regelmäßig ausbessern muss, um die Verkehrssicherheit zu erhalten.

Wenn aber die Straße soweit abgängig ist, dass sie den objektiven Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht, muss diese wieder hergestellt werden. Soweit die Straße in den Grundzügen betroffen ist, kann dann nur noch der Ausbau als Mittel der Vernunft angesehen werden, da die Reparatur einzelner Stellen der Straße nicht langfristig sein wird und so immense Aufwendungen zu betreiben sind ohne die absolute Gewissheit einer Verkehrssicherheit zu haben.

In dem Falle bleibt dem Rat der Gemeinde Zetel nahezu keine andere Möglichkeit als im Sinne eines wirtschaftlich vertretbaren Umgangs mit öffentlichen Mitteln einen Ausbau zu beschließen, an dem die Anlieger kostenmäßig zu beteiligen sind.

Im Auftrage

Kant